

STIFTUNGSURKUNDE

der **BIBLIOMEDIA SCHWEIZ – Öffentliche Stiftung**

vom 6. Mai 1920, in der Fassung vom 15. November 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen « Bibliomedia Schweiz – öffentliche Stiftung » (BMS) besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung fördert die Entwicklung von öffentlichen Bibliotheken in der Schweiz, insbesondere in Regionen, die nicht ausreichend mit Bibliotheken versorgt sind. Sie unterstützt die Leseförderung in Familien und Schulen.

Sie trägt damit bei zu einer ausgeglicheneren Versorgung aller Landesteile und Bevölkerungskreise mit Büchern und anderen Medien. Sie setzt sich für einen freien Zugang zu Informationen und zum lebenslangen Lernen ein.

Art. 3 Neutralität

Die Stiftung ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organisation

1. Die Stiftung ist tätig in drei Regionen der Schweiz: Deutsche und Rätoromanische Schweiz, Französische Schweiz und Italienische Schweiz. Jede dieser Regionen hat ein Bibliocenter.
2. Die Organe der Stiftung sind:
 - a. der Stiftungsrat;
 - b. die Bibliotheksräte;
 - c. die Direktion;
 - d. die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Stiftung.
2. Er besteht aus mindestens 9 bis maximal 13 Mitgliedern, die wie folgt gewählt werden:
 - a. 4 durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI);
 - b. 1 durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK);
 - c. 3 durch die Bibliotheksräte der Bibliocentren, 1 Mitglied pro Bibliotheksrat;
 - d. 1 durch den Berufsverband Bibliosuisse;

- e. die übrigen Mitglieder durch Kooptation.
3. Die Amtsdauer wird durch die delegierenden Instanzen festgelegt. Die durch Kooptation gewählten Mitglieder werden für maximal zwei Amtszeiten von vier Jahren gewählt. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen zulassen.
4. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (unter Vorbehalt von Art. 11 und 12). Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Der/die Präsident:in stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Art. 6 Unterschriftenregelung

1. Die Stiftung ist an die Kollektivunterschrift zu zweien gebunden.
2. Relevante Entscheide, die sich aus den Beschlüssen des Stiftungsrats ergeben, insbesondere Leistungsverträge mit Bund, Kantonen und Gemeinden, werden von dem/der Präsident:in des Stiftungsrates und von dem/der Generaldirektor:in unterzeichnet.
3. Andere Entscheide von administrativer Bedeutung werden gemäss dem vom Stiftungsrat verabschiedeten allgemeinen Reglement über die Zeichnungsberechtigung gemeinsam zu zweien unterzeichnet.

Art. 7 Bibliotheksräte

1. Jedes regionale Bibliocenter hat einen Bibliotheksrat, der die Beziehungen zur Kundschaft und zu den kantonalen Behörden sicherstellt und die Leitung des Bibliocenters in ihren Aufgaben unterstützt.
2. Die Bibliotheksräte bestehen aus Delegierten der Kantone sowie kooptierten Vertreter:innen der Kundschaft und Gönner:innen der Stiftung.

Art. 8 Direktion

1. Die Direktion besteht aus dem/der Generaldirektor:in und der Geschäftsleitung.
2. Der/Die Generaldirektor:in leitet die Stiftung und organisiert die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente.
3. Der/Die Generaldirektor:in wird in der Ausübung seiner/ihrer Geschäfte durch die Geschäftsleitung unterstützt, die sich aus den Direktionen der Bibliocentren, dem/der Leiter:in Finanzen und Controlling und dem/der Direktionsassistent:in zusammensetzt.
4. Die Direktionen der Bibliocentren sind operativ für ihre Region verantwortlich.
5. Die Generaldirektion der Stiftung wird vom Stiftungsrat ernannt.

Art. 9 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat ernannt und ist eine unabhängige Treuhandgesellschaft. Sie prüft den Jahresabschluss und legt dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht vor.
2. Die Revisionsstelle wird für zwei Amtsperioden von je höchstens vier Jahren gewählt. Der Stiftungsrat kann von dieser Regelung abweichen.

Art. 10 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- a. den Beständen an Büchern und anderen Medien;
- b. Immobilien und Mobiliar;
- c. Legaten und Schenkungen aller Art.

III. Änderung der Statuten und Auflösung der Stiftung

Art. 11 Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde kann mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates geändert werden.

Art. 12 Fusion oder Auflösung der Stiftung

1. Für eine Fusion oder die Auflösung der Stiftung ist eine Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen nicht gewinnorientierten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die aufgrund Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit ist. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital der Stiftung an eine andere juristische Person mit Sitz in der Schweiz übertragen, die aufgrund Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit ist.

Die vorliegende Fassung der Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 23. Mai 2012. Sie ist vom Stiftungsrat am 15. November 2023 beschlossen worden.

Bern/Solothurn, den 15. November 2023

Namens des Stiftungsrates



Der Präsident: Dominique de Buman



Der Generaldirektor: Davide Dosi